

# GR\_GERICHTE R 2022 61 vom 13. September 2022

GR Gerichte, 2022-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_R\\_2022\\_61](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2022_61)

FR: GR\_GERICHTE R 2022 61 du 13 septembre 2022

IT: GR\_GERICHTE R 2022 61 del 13 settembre 2022

## Regeste

Baueinsprache (Kostenentscheid) | Baurecht

## Erwägungen

### E. 2

Da der Beschwerdeführer vor dem Bundesgericht vollständig obsiegt hat, ist er im kantonalen Verfahren so zu stellen, als wäre er mit seinen Beschwerden vor dem Verwaltungsgericht durchgedrungen.

- 5 -

### E. 2.1

Nach Art. 73 Abs. 1 VRG des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) hat die im Rechtsmittelverfahren unterliegende Partei die Kosten zu tragen. Die Gerichtskosten aus den verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren R 19 29, R 19 30 und R 19 31 von insgesamt CHF 4'794.-- (bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 4'000.-- und Kanzleiauslagen von CHF 794.--) gehen somit entsprechend dem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens zur Hälfte zu Lasten der Beschwerdegegnerin (½ Gemeinde) und zu je einem Sechstel zu Lasten der drei Beschwerdegegner (zusammen 3/6).

### E. 2.2

Darüber hinaus haben die Beschwerdegegnerin und die drei Beschwerdegegner den obsiegenden Beschwerdeführer für die verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren R 19 29, R 19 30 und R 19 31 aussergerichtlich zu entschädigen (Art. 78 Abs. 1 VRG). Ausgangspunkt für den Ersatz der durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten bildet dabei die Honorarnote der Anwältin des Beschwerdeführers vom 11. November 2019 in der Höhe von CHF 12'729.35 (bestehend aus: Arbeits-/Zeitaufwand 42.5 Std. à CHF 270.--/Std. [CHF 11'475.--], zzgl. Kleinspesen 3 % [CHF 344.25] und Mehrwertsteuer 7.7 % [CHF 910.10]). Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (vgl. Honorarverordnung [HV]; BR 310.250) beträgt der übliche Stundenansatz im Durchschnitt CHF 240.--. Liegt eine Honorarvereinbarung nach Art. 4 HV vor, ist ein Stundenansatz von maximal CHF 270.-- zulässig. Gemäss Honorarvereinbarung vom 9. November 2018 (Ziff. 1 Fee agreement) wurde ein Stundenansatz von CHF 270.-- vereinbart. An der eingereichten Honorarnote der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers gibt es daher nichts auszusetzen oder zu korrigieren. Die Beschwerdegegnerin und die drei Beschwerdegegner haben den Beschwerdeführer somit – nach dem gleichen Verteilschlüssel wie bei den Gerichtskosten – noch angemessen mit [aufgerundet] CHF 6'364.70 (½ Gemeinde) sowie jeweils CHF 2'121.55 (1/6 pro Beschwerdegegner; total 3/6) zu entschädigen.

- 6 - III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.